

EHRUNGSORDNUNG

der

Ludwig-Maximilians-Universität München
(LMU)

vom 15. Juni 2009



Zur Regelung des Verfahrens der Verleihung von Ehrungen an der LMU hat der Senat der LMU gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 BayHSchG in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Ehrungsordnung gilt für Ehrungen an der LMU durch den Senat und das Präsidium.
²Ehrungsformen der Fakultäten und anderer universitärer Einrichtungen sind nicht Gegenstand dieser Ordnung und bleiben hiervon unberührt.

Teil 1 Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen, Ehrenmitglieder

§ 2 Verleihung

- (1) ¹Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, aufgrund ihres langjährigen, weit überdurchschnittlichen und nachhaltigen politischen Engagements oder ihrer erheblichen gesellschaftlich-öffentlichen Unterstützung um die Universität verdient gemacht haben, die Würde "Ehrensensoren" oder "Ehrensensoreninnen" verleihen. ²Geehrt werden soll ein Engagement, das in Bezug zu Leitungsfunktionen innerhalb der Universität steht. ³„Ehrensensoren“ oder „Ehrensensoreninnen“ sollen der Universität beratend zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, den Anliegen der Universität in herausragender Weise verbunden gezeigt und hierdurch am Erhalt oder Ausbau der Universität in nachhaltiger Weise beigetragen haben, die Würde "Ehrenbürger" oder "Ehrenbürgerin" verleihen. ²Geehrt werden sollen insbesondere kontinuierliche finanzielle Leistungen.
- (3) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich, ohne Mitglied der Universität zu sein, den Anliegen der Universität in außergewöhnlicher Weise verbunden gezeigt haben und berechtigten Grund zu der Annahme bieten, die Universität auch zukünftig im gleichen Umfang aktiv zu unterstützen, die Würde "Ehrenmitglied" verleihen.

§ 3 Rechtsstellung

- (1) Die Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen und Ehrenmitglieder haben folgende Rechte:
 1. Sie sind Mitglieder der Hochschule i.S.d. Art. 17 Abs. 1 BayHSchG.
 2. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensensoren der Ludwig-Maximilians-Universität München“, „Ehrensensorenin der Ludwig-Maximilians-Universität München“, „Ehrenbürger der Ludwig-Maximilians-Universität München“, „Ehrenbürgerin der Ludwig-Maximilians-Universität München“ oder „Ehrenmitglied der Ludwig-Maximilians-Universität München“.
 3. Sie werden im Personen- und Vorlesungsverzeichnis der LMU aufgeführt.
 4. Sie werden zu Festveranstaltungen der LMU eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
 5. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit keine Beschränkungen bestehen.
- (2) ¹Die Ehrensensoren oder Ehrensensoreninnen, Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen und Ehrenmitglieder nehmen keine Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität wahr. ²Sie nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Würde eines/einer Ehrensensors/Ehrensensatorin, Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin und eines Ehrenmitglieds wird auf Antrag einer Fakultät, des Präsidiums oder von mindestens fünf Senatsmitgliedern beim Senat eingeleitet. ²Dem Antrag ist eine umfassende Würdigung der besonderen Verdienste oder der besonderen Verbundenheit des/der zu Ehrenden beizufügen.
- (2) ¹Im Senat wird über den Antrag abgestimmt. ²Die Annahme des Antrages bedarf der Mehrheit der Senatsmitglieder. ³Anderenfalls gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴Eine erneute Antragstellung ist frühestens nach einem Jahr möglich.
- (3) Über die Verleihung der Würde eines/einer Ehrensensors/Ehrensensatorin, Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin und eines Ehrenmitglieds wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin eine Urkunde ausgestellt, die dem oder der zu Ehrenden in feierlicher Form, z. B. im Rahmen des Stiftungsfestes, ausgehändigt wird.

§ 5 Rücknahme der Ehrung

Der Senat kann die Würde eines/einer Ehrensensors/Ehrensensatorin, Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin und eines Ehrenmitglieds wieder entziehen, wenn sich der/die Ehrensensator/Ehrensensatorin, Ehrenbürger/Ehrenbürgerin oder das Ehrenmitglied der Ehrung als unwürdig erweist.

Teil 2 Universitätsdozenten ehrenhalber, Universitätsdozentinnen ehrenhalber

§ 6 Bestellung

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann verdiente Lehrbeauftragte, die regelmäßig und über mindestens sechs Jahre erfolgreich Lehrveranstaltungen an der LMU durchgeführt haben, zu Universitätsdozenten ehrenhalber oder zu Universitätsdozentinnen ehrenhalber bestellen. ²Die Fakultäten unterbreiten Vorschläge.
- (2) Mit der Bestellung wird die Bezeichnung „Universitätsdozent ehrenhalber“ (Univ.-Doz.E.h.) oder „Universitätsdozentin ehrenhalber“ (Univ.-Doz.E.h.) verliehen.
- (3) Die Universitätsdozenten ehrenhalber oder Universitätsdozentinnen ehrenhalber werden als solche nicht Mitglieder der LMU.
- (4) Über die Bestellung zum Universitätsdozenten ehrenhalber oder zur Universitätsdozentin ehrenhalber wird vom Präsidenten oder der Präsidentin eine Urkunde ausgestellt, die von einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin ausgehändigt wird.

§ 7 Widerruf der Bestellung

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin kann im Einvernehmen mit der Fakultät die Bestellung widerrufen, wenn der Universitätsdozent ehrenhalber oder die Universitätsdozentin ehrenhalber
 1. seiner oder ihrer Lehrtätigkeit an der LMU in nicht hinreichendem Umfang oder qualitativ aner kennenswerter Weise nachgeht oder
 2. sich als unwürdig erweist.
- (2) Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Universitätsdozent ehrenhalber oder die Universitätsdozentin ehrenhalber an der LMU

1. zum Professor oder zur Professorin, zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin berufen wird oder
2. zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin, zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bestellt wird.

Teil 3 Medaillen

§ 8 Verdienstmedaille

- (1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin kann an Personen, die nicht Mitglieder der LMU sind, eine Verdienstmedaille verleihen. ²Gewürdigt werden sollen Personen außerhalb der Universität für ihre besonderen, gesamtuniversitären Verdienste mit erheblicher Außenwirkung. ³Die Verdienstmedaille trägt den Namen „Herzog-Ludwig der Reiche von Bayern-Medaille“ und wird grundsätzlich in Silber ausgeführt.
- (2) ¹Die Verdienstmedaille kann nur ganz ausnahmsweise in Gold verliehen werden, wenn herausragende, unvergleichliche Verdienste um die Universität mit überragender Außenwirkung geehrt werden sollen. ²Die Verdienstmedaille in Gold trägt den Namen „Herzog-Ludwig der Reiche von Bayern-Medaille in Gold“.

§ 9 Universitätsmedaille

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin kann Personen - soweit sie Mitglieder der Universität bleiben, erst nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst - für ihre langjährige und herausragende Tätigkeit für die Universität eine Universitätsmedaille verleihen.
- (2) Die Universitätsmedaille trägt den Namen „Ludwig-Maximilians-Medaille“ und wird in Silber ausgeführt.

§ 10 Beziehungsmedaille

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin kann zur Würdigung und Förderung wichtiger Beziehungen zu anderen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen eine Beziehungsmedaille verleihen.
- (2) Die Beziehungsmedaille trägt den Namen „Philotes-Medaille der LMU“.

§ 11 Verfahren

¹Über die Verleihung einer Medaille wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin eine Urkunde ausgestellt. ²Diese kann dem oder der zu Ehrenden in feierlicher Form zusammen mit der Medaille ausgehändigt werden.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Verleihung der Würde eines Ehrensensors oder Ehrenbürgers an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Dezember 1990 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Mai 2009.

München, den 15. Juni 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Ordnung wurde am 16. Juni 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben.